

Anlage 1

2. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hückeswagen in der Fassung des 1. Nachtrags vom 10.07.2008, gültig ab 16.07.2008

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2008 den folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hückeswagen in der Fassung des 1. Nachtrags vom 10.07.2008, gültig ab 16.07.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung. **Die Straßenreinigung der Fahrbahn durch die Stadt erfolgt 14 – täglich einmal.**

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen **keine** Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 StrReinG NRW.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

-wird aufgehoben-

§ 7
Gebührenpflichtige

-wird aufgehoben-

§ 8
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

-wird aufgehoben-

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2009 in Kraft